



Spielgemeinschaft Baden und Württemberg



Ordnungsstrafen

Stand: 23.07.2023 (ersetzt alle früheren Stände)

Ordnungsstrafen - gültig ab der Verbandsrunde 2024/2025

1. Lizenzen (je Lizenz)

1.1.1	im Nachwuchsbereich		EUR	30,
1.1.2	im Elitebereich		EUR	30
				,
1.2	keine gültige Lizenz bzw. Lizenzantrag	(da Antragsfrist nicht eingehalt	en wurde)	
1.2 1.2.1	keine gültige Lizenz bzw. Lizenzantrag im Nachwuchsbereich	(da Antragsfrist nicht eingehalt zusätzlich	en wurde) EUR	20,

2. Fehlende Mannschaften bei einem Verbandsspieltag

keine Lizenz am Spieltag

Kann eine Mannschaft an einem vom Verband angesetzten Spieltag (Verbandsrunde, Meisterschaft usw.) nicht antreten, so ist gemäß der Regelung "Wichtige Hinweise" zu verfahren. Versäumnisse werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Keine Ordnungsstrafe wird ausgesprochen bei folgenden Gründen: (wenn spätestens eine Woche vor Spieltag mitgeteilt)

- Aufenthalt im Schullandheim
- Berufliche Unabkömmlichkeit mit Bescheinigung des Arbeitgebers
- Kirchliche Anlässe (z. B. Firmung, heilige Kommunion, Konfirmation)

sowie bei

- Krankheitsfall mit ärztlichem Attest
- Unfall bei Anfahrt zum Spieltag mit Bestätigung der Polizei (wenn noch möglich ist die Anreise notwendig)

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist folgendermaßen gestaffelt.

2.1 2.1.1 2.1.2	unentschuldigt im Nachwuchsbereich im Elitebereich	EUR EUR	75, 100,			
2.2	unentschuldigt beim dritten Mal (siehe unter Ziffer 4.2. Zurückziehung)					
2.3 2.3.1 2.3.2	am letzten Spieltag der Verbandsrunde im Nachwuchsbereich im Elitebereich	EUR EUR	150, 300,			
2.4	Entschuldigtes Nichtantreten: Spielverlust ausgenommen bei Verbandsmaßnahmen	frei				





Spielgemeinschaft Baden und Württemberg



Ordnungsstrafen

Stand: 23.07.2023 (ersetzt alle früheren Stände)

3. Fehlende Mannschaften bei einer Verbandsmaßnahme							
	3.1 3.1.1 3.1.2	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Verbandsmaßnahmen bei Kaderlehrgängen an der Landessportschule bei Tageslehrgängen oder Stützpunkttraining	EUR EUR	100, 50,			
4.	4. Zurückziehung von Mannschaften						
	4.1 4.1.1 4.1.2	Nach Meldeschluss und vor dem ersten Spieltag im Nachwuchsbereich im Elitebereich	EUR EUR	100, 100,			
	4.2 4.2.1 4.2.2	Durch dreimaliges Nichtantreten am Spieltag im Nachwuchsbereich im Elitebereich	EUR EUR	150, 200,			
5.	Komn	nissäre und Staffelleiter					
	5.1 Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem zugesagten Kommissärsauftrag						
	5.2	Nichtversendung von Vorrunden- oder Abschlusstabellen bzw. Nichtversendung an die vorgegebenen Funktionäre	EUR EUR	25, 25,			
6.	6. Vorkommnisse bei Verbandsmeldungen						
	6.1	verspätete Abgabe (erst in der Folgewoche nach Meldeschluss)	EUR	50,			
	6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Nichtabgabe – Vereine und Staffelleiter (gelten als nicht gemeldet) falsch oder unvollständig ausgefüllt und fehlendes Nenngeld Meldung auf falschem Formular Versendung an falsche Stellen Keine Antwort auf eine angeforderte Verbandsmeldung Fehlende Meldung für Aufstiegsspiele (Zu- oder Absage)	EUR EUR EUR EUR EUR	25, 25, 25, 25, 25,			
7. Sonstige Versäumnisse							
	7.1 7.2 7.3 7.4	Nichteinhaltung von Fristen, Zahlungen und Rückmeldungen Falsche Zahlungsweise oder Empfänger Fehlende Unterlagen beim Kampfgericht nicht Aufbewahren von Original Ergebnis- und Berichtsbögen und ärztlichen Attesten laut "Wichtige Hinweise" und "Generalausschreibung"	EUR EUR EUR EUR	25, 25, 25, 25,			
8. Ergebnis- und Berichtsbögen							
	8.1 8.2 8.3 8.4	unvollständig oder falsch ausgefüllt verspätet versendet Versendung an nicht alle Stellen gemäß "Wichtige Hinweise" nicht ausfüllen des Online-Ergebnisdienst BW	EUR EUR EUR EUR	25, 25, 25, 25,			





Spielgemeinschaft Baden und Württemberg



Ordnungsstrafen

Stand: 23.07.2023 (ersetzt alle früheren Stände)

9. Nichtteilnahme an Pflichttagungen (Tagung der radballtreibenden Vereine) EUR 150.-

Sollte der Delegierte eines Vereins bei der Anfahrt zu einer Pflichttagung einen Unfall haben oder durch einen Defekt am Auto an der Weiterfahrt zum Tagungsort gehindert sein, so ist die Bestätigung der Polizei (bei Unfall) bzw. der Autowerkstatt (Schaden am Fahrzeug) innerhalb von 3 Tagen an den Fachwart Radball des Württembergischen Radsportverbandes zu schicken. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird eine Ordnungsstrafe wie vorgegeben nach Ziffer 9 ausgesprochen.

Alle Ordnungsstrafen und Gebühren unterliegen der Vereinshaftung.

Nach Ziffer 6, Absatz 4 der aktuell gültigen BDR-Durchführungsbestimmungen für Radball und Radpolo sind gegen Ordnungsstrafen keine Rechtsmittel möglich.

Ordnungsstrafen sind innerhalb zwei Wochen an den jeweiligen LV-Fachwart Radball/Radpolo nach dem auf dem Bescheid aufgeführten Modus zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer ausgesprochenen Ordnungsstrafe wird Ziffer 6, Absatz 5 der aktuell gültigen BDR-Durchführungsbestimmungen für Radball/Radpolo angewendet: Sperre aller Mannschaften des betreffenden Vereins.

Kommission Radball/Radpolo

Stand: 23.07.2024